

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle).

(L - 272/2 - XIX)

§ 30 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, enthält folgende Grundsatzbestimmungen über den Aufbau des Polytechnischen Lehrganges:

„(1) Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme auf § 28 letzter Satz in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.“

Diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wurden im § 17 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1965, ausgeführt. Dabei wurden die Abs. 1 und 3 des § 30 des Schulorganisationsgesetzes wörtlich bzw. sinngemäß übernommen. § 17 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes führt die Grundsatzbestimmungen des § 30 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes wie folgt aus:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme darauf, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen. Schüler, deren Berufsentscheidung für die Landwirtschaft bereits festgelegt ist, sind nach Möglichkeit in gesonderten Lehrgangsklassen zusammenzufassen.“

§ 30 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes wurde durch die 2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 173/1966, neu gefaßt und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.“

Zur Begründung dieser Novellierung ist im zugehörigen Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates (182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.) u. a. folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 28 letzter Satz, § 29 Abs. 1 lit. c und § 30 Abs. 2 letzter Satzteil des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, ist bei der Erlassung

des Lehrplanes für den Polytechnischen Lehrgang und bei der Zusammenfassung der Schüler in Klassen eine Unterscheidung zwischen jenen Schülern vorzunehmen, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, und jenen Schülern, die eine Berufsentscheidung bereits getroffen haben.“

„Diese Differenzierung bringt erhebliche Schwierigkeiten in pädagogischer und schulorganisatorischer Hinsicht und spürbare finanzielle Mehrbelastungen für den Bund, die Länder und die Gemeinden mit sich. Über die Differenzierung nach der Berufsentscheidung hinaus müssen außerdem nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes noch weitere Unterscheidungen bei der Zusammenfassung in Klassen getroffen werden; gemäß den §§ 30 und 31 des Schulorganisationsgesetzes sind nämlich die Schüler des Polytechnischen Lehrganges unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und nach Möglichkeit getrennt nach Knaben und Mädchen in Klassen zusammenzufassen. Durch eine weitere Differenzierung nach der gefällten Berufsentscheidung würden sich so kleine Klassen ergeben, daß die Lösung der schwierigen Personal- und Raumfragen fast unmöglich wird.“

Mit der im Entwurf vorliegenden 2. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle wird der Änderung der grundsatzgesetzlichen Rechtslage Rechnung getragen. Die vorgesehene Neufassung des § 17 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes entspricht im Wortlaut dem neuen § 30 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes. Die geltende Bestimmung des zweiten Satzes des § 17 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes mußte entfallen, weil sie mit der neugefaßten Grundsatzbestimmung des § 30 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in Widerspruch stehen würde.

Die erforderlich gewordene Novellierung des § 17 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes gibt Gelegenheit, den § 39 dieses Gesetzes zu berichtigen. Nach dieser Bestimmung gelten „für die öffentlichen Sonderschulen und die Sonderschulklassen (§ 28 Abs. 3) die Bestimmungen des § 37 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Schulsprengel bei öffentlichen Sonderschulen, für die das Land gesetzlicher Schulerhalter ist (§ 2 Abs. 1), durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist“. Der im § 39 bezogene § 37 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes regelt die Volksschulsprengel. Für die Sonderschulsprengel sollen jedoch — übereinstimmend mit der Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 2 des Pflichtschul-

erhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87 — die Bestimmungen über die Hauptschulsprenkel, die § 38 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes enthält, sinngemäß gelten. Im § 39 dieses Gesetzes soll daher der Satzteil „§ 37“ durch „§ 38“ ersetzt werden.

Nach Art. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll die 2. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle mit 1. September 1966 in Kraft treten. Dies in Übereinstimmung mit Art. II Abs. 2 der 2. Novelle

zum Schulorganisationsgesetz, wonach die Ausführungsgesetze der Länder zu den geänderten Grundsatzbestimmungen des § 30 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes „mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen sind“.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle), beschließen.

Linz, am 14. März 1967.

Rauch
Obmann

Prof. Rödhammer
Berichterstatler

Gesetz

vom

**mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird
(2. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle).**

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 243/1965 und BGBl. Nr. 173/1966 und des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, beschlossen:

Artikel 1.

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung der O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966, LGBl. Nr. 12, wird abgeändert wie folgt:

1. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(e) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsleitung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.“

2. Im § 39 wird der Satzteil „§ 37“ ersetzt durch „§ 38“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1966 in Kraft.